

Polizei-Verordnung

über das Meldewesen vom 22. Mai 1930

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G.S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137, 139, 140 P.B. vom 30. 7. 1883 (G.S. S. 195), dem § 50 der Ausführungs-Bestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 8. 5. 1926 (RMBl. S. 200) und der W.D. über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RMBl. S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Arnberg nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

1. Meldebehörde ist die Ortspolizeibehörde.
2. Bestehen in einem Ortspolizeibezirke für bestimmte Ortsbezirke besondere Meldestellen, so gilt als Meldebehörde die örtlich zuständige Meldestelle.

I. Meldepflicht am Orte des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes.

§ 2.

1. Wer im Bezirke einer Meldebehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm zusammenziehen, bei der Meldebehörde des Zuzugsortes unter Vorlage eines ihm von der Meldebehörde seines bisherigen Wohnortes erteilten Abmeldescheines anzumelden.

2. Unter „Dauerndem Aufenthalt“ im Sinne dieser Polizeiverordnung ist ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten zu verstehen.

§ 3.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirke einer Meldebehörde aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgeben, bei der Meldebehörde des Abzugsortes abzumelden.

§ 4.

Wer innerhalb des Bezirkes der Meldebehörde, in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm zusammenziehen, bei der Meldebehörde umzumelden. Im Falle des § 1 Ziffer 2 hat die Ummeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle zu erfolgen.

§ 5.

1. Die Anmeldung (§ 2), die Abmeldung (§ 3) und die Ummeldung (§ 4) muß spätestens eine Woche nach dem Tage des An-, Ab- und Umzuges schriftlich bei der Meldebehörde durch Abgabe eines der Ziffer 3 entsprechenden polizeilichen Meldescheines (Muster a, b, c) in dreifacher (bei Meldebehörden mit nur einer Meldestelle in zweifacher) Ausfertigung erfolgen.

2. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Als solche gilt die Bescheinigung Muster 1, falls nicht der Meldepflichtige ein viertes (drittes) Stück des Meldescheines zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

3. Der Meldeschein (großer Meldeschein) muß folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zunamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen und gegebenenfalls den Namen aus der letzten früheren Ehe),
- b) ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden,
- c) Beruf und Berufsstellung (selbständig, Angestellter, Arbeiter usw.),
- d) Geburtstag,
- e) Geburtsort und Kreis (wenn im Auslande: Staat),
- f) Staatsangehörigkeit,
- g) Religion,